

werden soll. Die Vorrichtung besteht aus einem an beiden Enden mit Gewinde versehenem Schaft, welcher mit Klauen ausgerüstete, auf dem Schaftgewinde niederschraubbare Klauenträger und an der Stirnseite Ausbohrungen trägt, deren Ränder entweder selbst Widerlager für den Hemmungszylinder bilden oder zur Aufnahme von Ambosseinsätzen dienen.

Urlaub unter Fortbezug des Gehaltes?

Von F. Neuhofer, Berlin.

III.

Ich nehme zunächst Gelegenheit, noch einmal auf die Behauptung des Verfassers von „Ferien“ zurückzukommen, es gebe jenseits der Leitha ein Land, das uns in der Arbeiterfürsorge überholt habe, da dortselbst in das neue Gewerbegesetz eine Bestimmung aufgenommen worden sei, die jedem Angestellten einen kürzeren oder längeren Urlaub ohne Gehaltsabzug sichere.

Nach den mir inzwischen zugegangenen Mitteilungen gibt es in Ungarn überhaupt kein derartiges Gesetz, noch nicht einmal ein allgemeines Wahlrecht, welches doch schliesslich die erste Bedingung zu einem solchen wäre. In Oesterreich, nicht im Lande des Paprikas, wie der Verfasser behauptete, war wohl ein Entwurf für das neue Handelsgehilfengesetz erschienen, der aber erst in den verflossenen Tagen, am 24. Juni, im österreichischen Herrenhaus seine Annahme fand bzw. zum Gesetz erhoben wurde und in sechs Monaten in Kraft tritt. In diesem wird den Handelsgehilfen, also nicht denen im Kleingewerbe, ein Urlaub unter Fortbezug ihres Gehaltes zugestimmt. Ich brauche dem wohl kaum noch etwas hinzuzufügen. Die Oberflächlichkeit, die diese Wortführer nun einmal auszeichnet, und mit welcher auf dieser Seite für eine Idee Stimmung gemacht wird, lehrt uns genug. Musste nach den Worten des Verfassers nicht jeder Leser zu der Ansicht gelangen, dass ein solches Gesetz bereits existiere und, was für uns die Hauptsache ist, auch auf das Kleingewerbe Anwendung fände?

Wer die Abhandlungen dieser Herren liest, muss überhaupt zu der Annahme kommen, dass es in unserem Gewerbe eigentlich ganz rosig aussieht, und dass gar nichts näher liegen könne, als der gesamten Gehilfenschaft den Urlaub unter gleichen Bedingungen zu bewilligen. In Wirklichkeit liegt es aber doch anders, als man da annimmt.

Schon die geschäftlichen Unkosten allein sind für den Uhrmacher, insbesondere in den grösseren und grossen Städten, auf eine Höhe gelangt, dass wir nicht nur kleine, sondern auch grosse, gut eingeführte und kaufmännisch geleitete Geschäfte von der Bildfläche verschwinden sehen. Ebenso wissen wir, dass es wiederum andere gibt, die infolge der enormen Unkosten, die auf ihren Betrieben ruhen, nicht einmal so viel herauszuwirtschaften vermögen, dass der Ertrag des Geschäftes für die Inhaber dem Zinsgenuss gleichkommt, den jedes bessere Staatspapier seinem Inhaber sichert. Das sind doch Erscheinungen, an denen man nicht mit geschlossenen Augen vorübergehen sollte.

Nun sind aber unsere jungen Herren und auch andere immer gleich mit dem bekannten Rezept zur Hand, dass man sich eben der Zeit anpassen müsse. Es ist nur merkwürdig, wie still sie zumeist werden, wenn sie sich die so heiss ersehnte Selbständigkeit errungen haben. Wie oft kann man das gerade an grösseren Plätzen und in der Grossstadt beobachten. Es gibt eben eiserne Gesetze, denen man sich ohne erhebliches Risiko nicht entziehen kann. Wie viele mussten dies schon erfahren, ganz besonders diejenigen, die sich über ihre Mittel hinaus der Zeit anzupassen suchten. Allerorten ist man heute emsig an der Arbeit, durch gesteigerte Reparaturenpreise den Ertrag des Geschäftes zu heben. Das sind aber Aufgaben, die nicht im Handumdrehen gelöst sind. Wie viele Faktoren sprechen hier ihr gewichtiges Wort mit. Es wird festen Willens und auch konsequenter, nie rastender Arbeit vieler Jahre bedürfen, ehe ein merklicher Erfolg eingetreten sein wird. Und ehe sich die Verhältnisse nicht wesentlich günstiger gestaltet haben, wie sie heute liegen, betrachte ich die allgemeine

Einführung eines Urlaubs mit Bezügen für ausgeschlossen. Aus diesen Gründen halte ich es auch für eine unerlässliche Pflicht aller derjenigen, die in unserem Gewerbe den Ton angeben, für die kleinen, selbständigen Existenzen solchen Forderungen gegenüber nachdrücklichst einzutreten und sie grundsätzlich abzulehnen.

Philanthropen mögen in ihrem sozialen Empfinden nicht behindert sein, auch die Inhaber solcher Geschäfte nicht, denen die Gewährung einesurlaubes mit Gehalt vielleicht auch schon deshalb als nötig erscheint, damit ihnen bei eintretenden Vakanzen eine reichliche Auswahl von Angeboten gesichert ist. Aber die grosse Zahl meiner kleineren und kleinen Kollegen bedarf solcher Forderung gegenüber dringend des Schutzes und ich bin sicher, dass er ihnen wird.

Nun bin ich nicht etwa ein Gegner von Urlaub mit Bezug des Gehaltes unter allen Umständen, aber, wenn irgendwo, so halte ich es hier für nötig, den Weizen von der Spreu zu sondern. Wir haben auch in unserem Gewerbe eine grössere Zahl von Betrieben, die sich alter, treuer, vieljähriger Mitarbeiter erfreuen dürfen, mit einer Dienstzeit, die sich nicht selten über 5, 10, 15, 20 Jahre und darüber hinaus erstreckt, und die allein schon für deren Brauchbarkeit, für ihren Fleiss, ihre Treue und Anhänglichkeit an Geschäft und dessen Inhaber spricht. Diesen im Jahre, je nach ihrer Dienstzeit, einmal einen kürzeren Urlaub unter Fortbezug ihres Gehaltes zu bewilligen, das kann ich nicht nur mit wahrer Freude befürworten, ich betrachte es sogar als ein officium nobile von seiten der Arbeitgeber solchen bewährten Leuten gegenüber. Es kann auch sonst vorkommen, dass sich ein Arbeiter in besonderen Fällen, so beispielsweise bei längerer Krankheit des Chefs oder bei anderen Gelegenheiten besondere Verdienste um ihn und sein Geschäft erwirbt, weshalb sollte nicht auch hier dem Verdienst seine Krone werden und ein Urlaub unter gleicher Bedingung gewährt werden können. Es fällt mir leicht, der Anerkennung und dem Lohne für solche treuen Dienste nachdrücklichst das Wort zu reden. Aber damit sind meine Konzessionen in bezug auf Urlaub mit Gehalt auch erschöpft, schon in Rücksicht auf diejenigen, die später an unsere Stelle treten werden. Die werden uns dafür sicher Dank wissen.

Ich erachte es in Berücksichtigung der inferioren Lage, in der sich heute leider die grosse Masse meiner Kollegen der gewaltigen und erdrückenden Konkurrenz gegenüber befindet, für ausgeschlossen, dass die Gehilfenschaft hier den gewünschten Erfolg ernten wird. Nicht minder wird den Wortführern des Gehilfenverbandes, der übrigens, soweit ich informiert bin, nur den kleineren Teil der deutschen Gehilfenschaft in sich vereinigt, die Enttäuschung sicher sein. Die Antwort, die ihnen schliesslich an entscheidender Stelle, in München, in sicherer Aussicht steht, wird ihnen, diesen „stürmisch Daraufgehenden auch den grossen Vorteil der Selbstbeherrschung und Ruhe lehren“, von dem die Redaktion des Gehilfenorgans auf die jüngsten Aeusserungen unseres Kollegen Kissling „Sommerurlaub“ in ihrer Anmerkung so hübsch zu erzählen wusste, den sich diese Herren aber, wie sie uns mit ihren Abhandlungen bewiesen, in den Versammlungen der Gehilfenvereinigungen bis heute noch nicht angeeignet haben.

Für alle diejenigen jedoch, die sich dieser von ihren Rufem im Streit erhobenen Forderung wohl mit Begeisterung zugewandt haben dürften und den uns bereits bekannt gewordenen Wortführern selbst, kann kein besseres Mittel zu ihrer Abkühlung empfohlen werden, als dass sie sich schleunigst nach dem gepriesenen Lande des Paprikas wenden oder sich selbständig machen. Ich bin überzeugt, dass, besonders in letzterem Falle, ihre Begeisterung für eine Urlaubsgewährung, gleichviel in welcher Form, wie Sand im Winde verwehen wird. Bewiesen haben uns diese Wortführer, dass ihnen die richtige Wertung der Verhältnisse in unserem Gewerbe behufs Erfüllung einer solchen mangelt; aber es könnte ja auch, da sie als solche den älteren Jahrgängen zuzählen, möglich sein, dass sie schon einmal selbständig waren, und für diesen Fall wird es gewiss nicht als eine unbillige Forderung bezeichnet werden können, wenn wir sie um Auskunft ersuchen, weshalb sie ihre Selbständigkeit dann wieder aufgaben und wie sie es